



Beantwortung

Dienstag, 21. Januar 2025

Einfache Anfrage-Nummer: 7

Einfache Anfrage betreffend «Grundeigentümergebundene Gewässerraumfestlegung an der Thur»: Beantwortung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2024 haben die Gemeinderatsmitglieder Lisa Badertscher und René Gubler eine Einfache Anfrage betreffend «Grundeigentümergebundene Gewässerraumfestlegung an der Thur» gemäss Art. 45 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat eingereicht.

Ausgangslage

Sachverhalt

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) verpflichtet seit 2011 über Art. 36a GSchG, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer, d.h. den Gewässerraum, festzulegen. Der Gewässerraum stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Er gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung. Dazu wird entlang aller oberirdischen, fliessenden und stehenden Gewässer ein Korridor – der Gewässerraum – festgelegt, der primär dem Gewässer zur Verfügung steht. Wie gross der Gewässerraum ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers ab.

Bisher wurde im Kanton Thurgau der für Bauten und Anlagen relevante Gewässerabstand basierend auf § 76 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) festgesetzt. Gemäss § 76 PBG beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m. Diese Abstände nach PBG bleiben gültig, bis der Gewässerraum gemäss GSchG bzw. kantonal gemäss Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1) grundeigentümergebunden festgesetzt ist.

Umsetzung im Kanton Thurgau

Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften des Bundes grundsätzlich in zwei Phasen umgesetzt.

Erste Phase:

In einer ersten Phase wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 der behördenverbindliche Raumbedarf der Gewässer durch den Kanton – unter Mitwirkung der Gemeinden – als Grundlage im Sinne von § 2 WBSNG für alle im Gewässerkataster nach § 3 der Verordnung zum WBSNG (WBSNV; RB 721.11) enthaltenen Fliessgewässer und stehenden Gewässer festgelegt.

Der behördenverbindliche Raumbedarf wurde durch den Kanton mittels Analyse von Geodaten ermittelt. Er dient als Grundlage für die anschliessende grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums sowie für die Beurteilung von Planungs- und Baugesuchen und die Planung von Wasserbauprojekten. Bis zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlinien bleiben aber die oben beschriebenen Abstandsvorschriften nach PBG gültig.

Zweite Phase:

In einer zweiten Phase legen die Gemeinden auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs entweder den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum fest oder begründen abschnittsweise den Verzicht. Ein Verzicht bedeutet, dass weiterhin die meist grösseren Abstände nach PBG gelten. Für die Erarbeitung des Gewässerraums der Thur haben sich die Gemeinden der Regio Frauenfeld zu einer Planungsgruppe zusammengeschlossen und einen Planungsauftrag an eine Ingenieurgemeinschaft aus Frauenfeld vergeben.

Methodisches Vorgehen Thur*Phasenmodell*

Die Festlegung des Gewässerraums der Thur erfolgt als Sonderfall nach dem Leitfaden zur Festlegung des Gewässerraums an der Thur des Amts für Umwelt (AfU) des Kantons Thurgau¹. Diese erfolgt in vier Phasen, d.h. gegenüber dem obigen Beschrieb mit den zwei zusätzlichen Phasen 3 und 4:

1. Die abgeschlossene Phase 1 umfasste die Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs der Thur.
2. Die Festlegung des minimalen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums erfolgt in der vorliegenden Planung als Phase 2. Der behördenverbindliche Raumbedarf der Thur bleibt auch nach der grundeigentümerverbindlichen Festlegung in Kraft und stellt sicher, dass keine neuen Nutzungen resp. Bauten und Anlagen in diesem Bereich erstellt werden.
3. Die Phase 3 betrifft eine mögliche Anpassung im Rahmen eines genehmigten Korrektionsprojekts auf Basis des Konzepts Thur3 oder anderer Wasserbauprojekte.

¹ Siehe <https://umwelt.tg.ch/wasserbau-und-hydrometrie/gewaesserraum.html/12635> > Downloads Gewässerraum > Thur

4. Falls ein Korrektionsprojekt eine eigendynamische Entwicklung² vorsieht, wird im Laufe der Jahre als Phase 4 eine Anpassung der bereits festgelegten Gewässerraumlinien notwendig. Die Gewässerraumlinien sind in solchen Abschnitten periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Bestimmung grundeigentümergebundlicher Gewässerraum

Der grundeigentümergebundliche Gewässerraum der Thur wird innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs anhand des bereits durch den Kanton bestimmten minimalen Gewässerraums festgelegt. Grundlage dafür bildet die durch den Kanton zur Verfügung gestellte Studie «Natürliche Sohlenbreite grosse Fließgewässer im Kanton Thurgau»³. Basierend auf der natürlichen Sohlenbreite wird dann entlang der gesamten Thur der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) festgelegt, entsprechend der natürlichen Sohlenbreite plus 30 Meter. Dieser Zuschlag wird symmetrisch auf beide Seiten der ermittelten natürlichen Sohlenbreite aufgeteilt (jeweils 15 Meter). Der resultierende minimale symmetrische Gewässerraum dient als Grundlage für die Festlegung des grundeigentümergebundlichen Gewässerraums. Die minimale Breite muss im gesamten Abschnitt eingehalten werden und darf auch durch eine allfällig sinnvolle asymmetrische Anordnung nicht verkleinert werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist das Vorgehen zur Festlegung des grundeigentümergebundlichen Gewässerraums der Thur durch den Kanton sehr detailliert vorgegeben:

1. Der Kanton hat im ersten Schritt den behördenverbindlichen Raumbedarf festgelegt.
2. Danach hat der Kanton den minimalen Gewässerraum anhand der Sohlenbreite berechnet.
3. Die Gemeinden haben nun die Aufgabe, den minimalen Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs zu verorten und – wo sinnvoll – auszuweiten. Bei der Verortung wird u.a. auf die Topographie oder auf Fruchtfolgeflächen reagiert. Der minimale Gewässerraum darf in diesem Schritt nicht unterschritten werden.

Verfahren

Für das Verfahren zur Festlegung des grundeigentümergebundlichen Gewässerraums mittels Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2 bis 5, § 6, § 9 Absätze 1 bis 2 sowie §§ 29 bis 31 PBG. Dieses verläuft in den folgenden Schritten:

1. Erarbeitung Planung je Gewässerabschnitt inkl. Planungsbericht (Inhalt: raumplanerische Grundlagen und Aspekte), Technische Dokumentation (Inhalt: wasserbauliche und ökologische Aspekte) und Gewässerraumlinienplan.
2. Öffentliche Mitwirkung gemäss § 9 PBG.
3. Kantonale Vorprüfung

² Dies können z.B. Anlandungen von Geschiebe und Treibholz oder die Bildung von Mäandern und Inseln sein. Diese entstehen durch natürliche Veränderung des Gewässers über Jahre bis Jahrzehnte.

³ Siehe Unterlagen gemäss Fussnote 1.

4. Öffentliche Auflage gemäss §§ 29 bis 31 PBG
5. Kommunaler Erlass gemäss § 26 PBG
6. Kantonale Genehmigung
7. Kommunale Inkraftsetzung

Beantwortung

Einleitend ist für den Stadtrat eine dauerhafte, ununterbrochene, sichere, gesunde sowie wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Trinkwasserversorgung der Bevölkerung nicht nur ein Ziel von grösster Bedeutung, sondern auch eine verbindliche Versorgungsaufgabe. Direkt und indirekt werden durch die beiden Trinkwasserfassungen Wuhr und Widen bis zu 40'000 Einwohner in der Region Frauenfeld mit Trinkwasser versorgt. Der Stadtrat hat sich bereits im Vorfeld der kantonalen Beschlussfassung zum damaligen «Thur+»-Projekt (heute «Thur3») mit der kantonalen zuständigen Behörde, dem Amt für Umwelt des Departements für Bau und Umwelt, zu einer Aussprache getroffen. Der Stadtrat und Thurplus haben aus den damals mündlich getroffenen Aussagen mitgenommen, dass die bestehende Trinkwasserversorgung Priorität gegenüber den neu zu ergreifenden Massnahmen bezüglich dem «Thur3»-Projekt genießt.

Aufgrund der in den vom Grossen Rat verabschiedeten Technischen Berichte «Thur+: Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzept für das Thurtal: Teil 1 und 2» unklaren Priorisierung hat die Stadt Frauenfeld in mehreren Anläufen um eine schriftliche Stellungnahme dieses Bestandsschutzes der Trinkwasserversorgung beim Amt für Umwelt des Kantons Thurgau angefragt. Die diesbezügliche Antwort ist bedauerlicherweise bis heute pendent. Zuletzt hat die Stadt Frauenfeld angefragt, welchen Einfluss eine Überschneidung von Gewässerraum und Trinkwasserschutzzone auf die zukünftige Trinkwasserversorgung hat. Die Antwort ist seit Anfang Oktober 2024 pendent.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage im Detail wie folgt:

1. Welchen Einfluss hätte eine Überschwemmung im Bereich der Trinkwasserfassung auf die Trinkwasserqualität und den Betrieb des Pumpwerks?

Die grundeigentümerverbindliche Gewässerraumfestlegung hat keinen Einfluss auf den behördenverbindlichen Raumbedarf der Thur oder auf zukünftige Wasserbauprojekte an der Thur (Thur3). Mit der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumfestlegung sind keine Wasserbauprojekte und keine baulichen Veränderungen verknüpft und sie bildet auch nicht die Grundlage für diese. Die grundeigentümerverbindliche Gewässerraumfestlegung hat darum keinen Einfluss auf Überschwemmungshäufigkeiten, den Betrieb von Trinkwasserfassungen und Pumpwerken oder die Trinkwasserqualität.

Der Regierungsrat hat die Projektorganisation Thur3 erst mit Beschluss vom 24. September 2024 in Kraft gesetzt. Im Gewässerentwicklungsplan (GEP) als Teil des Konzeptdossiers Thur3⁴ sind die Grundwasserfassungen und ihre Schutzzonen berücksichtigt. Der GEP bildet die Grundlage für zukünftige Wasserbauprojekte. Planungen werden durch den Kanton im nächsten Schritt ausgelöst. Im Rahmen von Wasserbauprojekten muss auf jeden Fall eine Interessenabwägung zwischen u.a. Trinkwasserversorgung, Ökologie und Kosten stattfinden

⁴ Siehe <https://thur.tg.ch/konzept-thur-neu/konzeptdossier.html/13844>

(siehe zur Orientierung Schema des Bundesamts für Umwelt in Abbildung 1). Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung muss dabei ohne Unterbruch sichergestellt werden. Eine Verschiebung der Trinkwasserfassungen wäre mit sehr hohen Kosten verbunden. Wasserbauprojekte müssten vor diesem Hintergrund so aufgebaut sein, dass die Trinkwasserfassungen nicht tangiert werden.

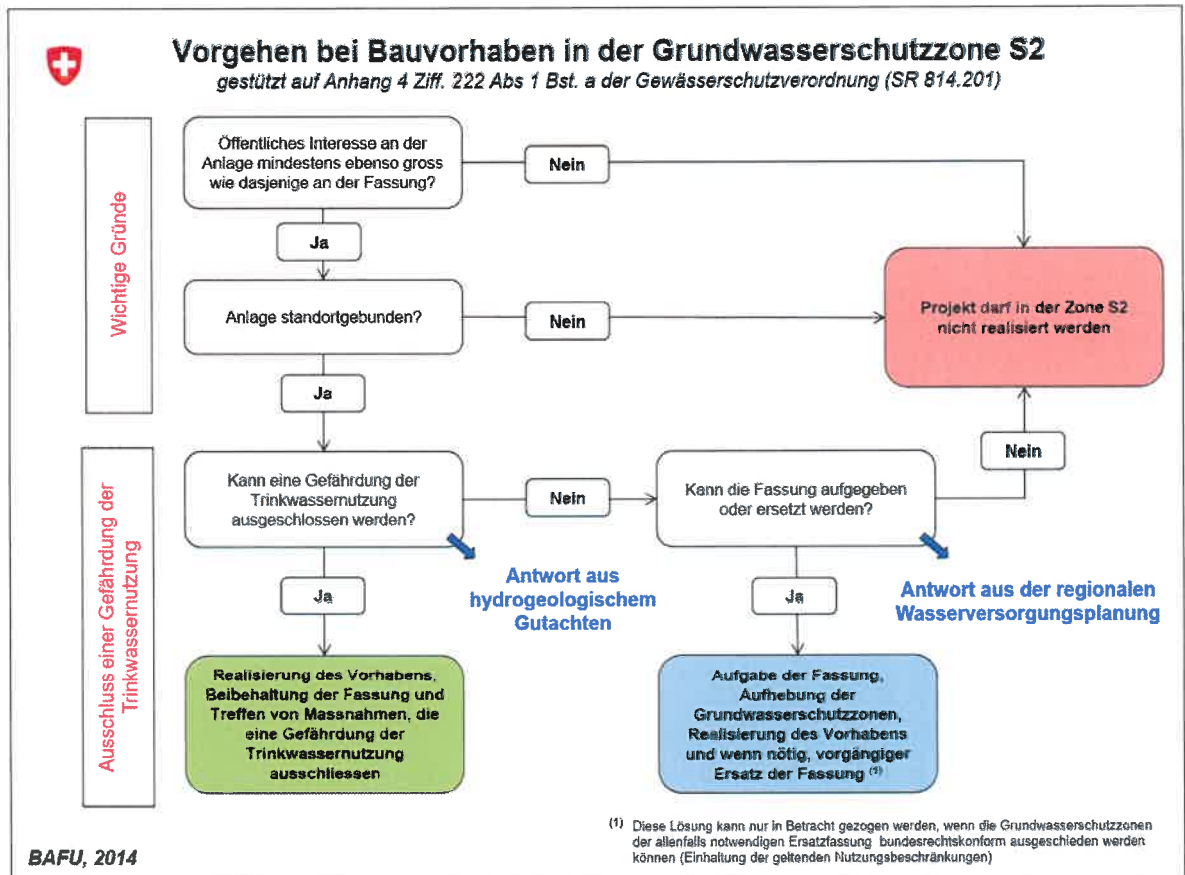


Abbildung 1 Vorgehen bei Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone

Wird die gestellte Frage losgelöst von der grundeigentümergebundenen Gewässerraumfestlegung sowie dem aktuellen Projektstand Thur3 beantwortet, werden die Auswirkungen einer Überschwemmung der Trinkwasserfassungen wie folgt abgeschätzt: Eine Überschwemmung einer Schutzzone einer Trinkwasserfassung führt dazu, dass die in Anhang 4 GSchV vorgegebenen Fließzeiten durch die Gesteinsschicht nicht mehr eingehalten werden können. Dadurch ist die natürliche Reinigungswirkung des Untergrundes ungenügend und die Trinkwasserqualität sinkt. Es ist anzunehmen, dass dann die Trinkwasserförderung temporär eingestellt werden muss.

2. Ist es rechtens eine Trinkwasserfassung mit einem Gewässerraum zu überlagern?

Die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums erfolgt gemäss Leitfaden Thur des Kantons⁵. Dieser sieht keine gesonderten Regelungen für Trinkwasserfassungen vor, d.h. eine Überlagerung einer Trinkwasserfassung mit einem grundeigentümergebundenen Gewässerraum ist möglich. Die grundeigentümergebundene Festlegung erfolgt zudem aufgrund des durch den Kanton ausgeschiedenen behördenverbindlichen Raumbedarfs, welcher ebenfalls Trinkwasserfassungen überlagert.

⁵ Siehe Fussnote 1.

**3. Was passiert, wenn Sanierungen an der Trinkwasserfassung notwendig sind?
Können diese noch umgesetzt werden, wenn die Fassung im Gewässerraum liegt?**

Sanierungen an den bestehenden Trinkwasserfassungen können umgesetzt werden: Gemäss Art. 41c Abs. 1c GSchV können im Gewässerraum standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligt werden sowie gemäss Art. 41 c Abs. 1d GSchV der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen. Ein dauerhafter Betrieb und eine zukünftige Instandsetzung der Trinkwasserfassung sind somit gewährleistet.

4. Bestehen Pläne den Damm zu verschieben?

Die grundeigentümerverbindliche Gewässerraumfestlegung hat keinen Einfluss auf zukünftige Revitalisierungsprojekte an der Thur (Thur3). Diese müssen nicht innerhalb des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums geplant werden. Der Regierungsrat hat die Projektorganisation Thur3 erst mit Beschluss vom 24. September 2024 Jahr in Kraft gesetzt. Planungen werden durch den Kanton im nächsten Schritt erarbeitet. Eine Aussage über bauliche Massnahmen wie Dämme ist derzeit nicht möglich.

5. Wieso gibt es unterschiedlich lange Zeitfenster für eine Rückmeldung bei einer Vernehmlassung und einer Mitwirkung?

Die kantonale Gesetzgebung regelt *Vernehmlassungen* kantonalen Erlasse, insbesondere Verfassungs- und Gesetzesänderungen, in der Verordnung des Regierungsrats über das Vernehmlassungsverfahren (RB 170.21; TG VIV). Die kantonalen Vernehmlassungsfristen betragen üblicherweise drei Monate. Kommunale Vernehmlassungen sollen künftig in einer Verordnung geregelt werden, welche derzeit erarbeitet wird.

Für *Mitwirkungen* nach § 9 PBG, u.a. für die Gewässerraumfestlegung oder andere Sondernutzungspläne sehen die kantonale oder kommunale Gesetzgebung keine festen Fristen vor. Diese können anhand des Komplexitätsgrads des Verfahrens sowie der Anzahl Betroffenen bestimmt werden. Üblich ist eine Dauer von 20 Tagen, analog zur öffentlichen Auflage.

6. Wer bestimmt die Länge der Dauer?

Die Dauer von kantonalen Vernehmlassungen oder Mitwirkungen wird durch den Kanton und von städtischen Vernehmlassungen oder Mitwirkungen durch den Stadtrat bestimmt.

7. Hat die Stadt Frauenfeld einen Standardablauf für eine Mitwirkung und Vernehmlassung für den Zeitraum (Ferien) und die Dauer?

Mitwirkungen von Sondernutzungsplänen nach § 9 PBG dauern üblicherweise 20 Tage, d.h. gleich lange wie die öffentliche Auflage gemäss § 29 PBG. *Vernehmlassungen* z.B. von Reglementen oder Agglomerationsprogrammen werden länger angesetzt, meist 3 Monate. Schulferien werden wo sinnvoll berücksichtigt.

Wo dies aufgrund des Inhalts eines Verfahrens sinnvoll scheint, werden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zudem bereits vor der öffentlichen Mitwirkung einbezogen. Dies war auch bei der Gewässerraumfestlegung an der Thur der Fall, wo bereits im November 2023 erste Gespräche stattfanden und Abläufe sowie Auswirkungen erklärt wurden. Anschliessend erfolgte eine regelmässige Information über den Stand des Verfahrens und die geplanten nächsten Schritte.

STADT FRAUENFELD
Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident: Anders Stokholm



Die Stadtschreiberin: Bettina Beck



Beilage:

- Einfache Anfrage

SVP-Gemeinderätin
Lisa Badertscher
Rüegerholzstrasse 14
8500 Frauenfeld

SVP-Gemeinderat
René Gubler
Hertenstrasse 147
8500 Frauenfeld

Einfache Anfrage (Art. 45 Geschäftsreglement)

Grundeigentümerverbindliche Gewässerraumfestlegung an der Thur

Die beteiligten Gemeinden der Region Frauenfeld sind bis Ende 2026 gesetzlich beauftragt den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum an der Thur festzulegen. Wenn man nun die Pläne der Gemeinde Frauenfeld genau betrachtet, fällt auf, dass eine der Wasserfassungen teilweise in den planmässig neu definierten Gewässerraum der Thur fällt.

Die Mitwirkung der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumfestlegung an der Thur dauerte vom 28. September bis 20. Oktober 2024. In diesem Zeitraum waren noch zwei Wochen Herbstferien. Bei der Vernehmlassung zum Agglomerationsprogramm der 5. Generation war der Zeitraum der Eingabe vom 12. Juni bis zum 6. September 2024.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

- Welchen Einfluss hätte eine Überschwemmung im Bereich der Trinkwasserfassung auf die Trinkwasserqualität und den Betrieb des Pumpwerks?
- Ist es rechtens eine Trinkwasserfassung mit einem Gewässerraum zu überlagern?
- Was passiert, wenn Sanierungen an der Trinkwasserfassung notwendig sind? Können diese noch umgesetzt werden, wenn die Fassung im Gewässerraum liegt?
- Bestehen Pläne den Damm zu verschieben?
- Wieso gibt es unterschiedlich lange Zeitfenster für eine Rückmeldung bei einer Vernehmlassung und einer Mitwirkung?
- Wer bestimmt die Länge der Dauer?
- Hat die Stadt Frauenfeld einen Standardablauf für eine Mitwirkung und Vernehmlassung für den Zeitraum (Ferien) und die Dauer?

Wir bedanken uns beim Stadtrat für die ausführliche Beantwortung unserer Fragen.

Frauenfeld, 30. Oktober 2024



Lisa Badertscher und René Gubler